

Fachbereich: Abteilung IV - Bau, Liegenschaften, Umwelt

Verfasser: Martina Meß**Sachbearbeiter: M. Meß**

DSNR: XII-2021-0175

Beschlussvorlage

1. Änderung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge vom 07.03.2018 der Gemeinde Cölbe

Beratungsfolge:

| Gremium | Am | Status |
|---|------------|---------------|
| Gemeindevorstand | 20.10.2021 | |
| Ausschuss für Klimaschutz, Infrastruktur, Mobilität und Naturschutz | 01.11.2021 | |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss | 03.11.2021 | |
| Gemeindevertretung | 10.11.2021 | |

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird beschlossen.

Die Satzung tritt ab dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

§ 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) der Gemeinde Cölbe regelt sowohl den Abrechnungszeitraum als auch den Beitragssatz je Abrechnungsgebiet. Als Abrechnungszeitraum wurden hier 3 Jahre für alle Abrechnungsgebiete festgelegt.

Da der zweite Abrechnungszeitraum für die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für die Umsetzung des Straßenbauprogramms 2021 – 2025 jedoch, wie von der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe beschlossen, über 5 Jahre festgelegt wurde, ist eine Änderung der Satzung vorzunehmen.

Die dieser Satzung zugrundeliegende Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) bietet alternativ an, dass Änderungen des § 14 auch in einer gesonderten Satzung festgelegt werden können. Dadurch kann bei betragspflichtigen Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen in den jeweiligen Abrechnungsgebieten flexibel reagiert werden und es wird die Möglichkeit gegeben, den Aufwand von verschiedenen großen Baumaßnahmen in einzelnen Abrechnungsgebieten auch entsprechend über verschieden lange Zeiträume (max. 5 Jahre) zu verteilen.

Fassung § 14 alt:

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsmaßnahmen von 3 Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Fassung § 14 neu:

- (1) Der Beitragssatz des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz und Abrechnungszeitraum pro Abrechnungsgebiet werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

Entfällt.

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

Entfällt.

Anlagen:

1. 1. Satzung zur Änderung der WStrBS 2021

Beteiligte:

Kommunal-Consult Becker, Pohlheim